

**Beschluss (3/2017) vom 21.06.2017
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Anhörung aus Anlass des ablehnenden Beschlusses im Rahmen des
Fachbeiratsverfahrens zu der beabsichtigten Einführung der neuen Lotterie
„GLÜXTAG“ der Saarland Sporttoto GmbH**

Der Fachbeirat revidiert sein zunächst ablehnendes Votum.

Er stimmt dem Antrag auf Einführung der Lotterie „Glüxtag“ mit der Maßgabe zu, dem
Fachbeirat nach Ablauf von zwei Jahren die Verlaufsdaten über

- die Anzahl der Nutzer,

- ihr Geschlecht und Alter

und

- die Anzahl der pro Person gekauften Lose unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Nach längerer mündlicher Erläuterung durch den Antragsteller wurden die aufgrund des
Gutachtens Becker aufgetretenen Bedenken aus Sicht des Fachbeirates entkräftet.

Zudem wurde als positiv gewertet, dass die von den Nutzern verfolgten üblicherweise
irrationalen Ankreuzstrategien aufgrund einer Häufung der Wahl bestimmter Zahlen bei dem
Glückstaglossystem weniger auftreten sollten und damit eine bessere Auszahlungsstruktur
erreicht wird. Auch die Gefahr des Kaufes einer großen Zahl von Scheinen wird aufgrund der
von den Nutzern geringer angenommenen Glückstage vermindert.